

"Wer schützt die Bürger vor Staatsanwälten?" *

Es gibt Bagatelldelikte, die *"nur auf Antrag verfolgbar"* sind, z.B. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Familiendiebstahl (§ 247 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Pfandkehr (§ 289 StGB), usw. usw., wobei dann jeweils unmißverständlich im Strafgesetzbuch bestimmt wird:

"Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt" (z.B. § 123 Abs. 2 StGB usw.)

Wenn bei solchen Bagatellen kein Strafantrag gestellt wurde (§ 77 StGB) oder der Strafantrag verfristet gestellt wurde (§ 77b StGB) oder der Strafantrag zurückgenommen wurde (§ 77d StGB), ist dem Staatsanwalt die Strafverfolgung gesetzlich verboten: Er darf dann keine Anklage erheben.

Ein geschäftsfähiger Staatsanwalt ist geistig fähig, diese gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Es gibt jedoch Staatsanwälte, z.B. Kerstin Anderson, Martin Grimm und Hansjörg Bopp, die für Antragsdelikte, wenn der Strafantrag fehlt oder zurückgenommen wurde, dennoch Anklage erheben oder Strafbefehl beantragen und obendrein sogar noch Freiheitsstrafen für Bagatellen beantragen. Winfried Hassemer bezeichnete dies einst als *"Freiheitsberaubung gegenüber einem Unschuldigen"*.

Es wäre wünschenswert, daß ein Heidelberger Jura-Professor, z.B. Prof. Dr. Thomas Hillenkamp, diesen Staatsanwälten Kerstin Anderson, Martin Grimm und Hansjörg Bopp zu erklären versucht, daß diese Staatsanwälte Kerstin Anderson, Martin Grimm und Hansjörg Bopp bei Bagatelldelikten weder Anklage erheben noch einen Strafbefehl beantragen dürfen, wenn kein Strafantrag vorliegt (§ 77 StGB) oder wenn der Strafantrag unwirksam ist (§ 77 StGB) bzw. verfristet ist (§ 77b StGB), und daß diese Staatsanwälte Kerstin Anderson, Martin Grimm und Hansjörg Bopp bei Bagatellen das Strafverfahren einstellen müssen, wenn der Strafantrag zurückgenommen wurde (§ 77d StGB).

* Vgl. **"Wer schützt die Bürger vor Richtern?"** (Gisela Friedrichsen, SPIEGEL, 30.05.2011, Seite 57)

"Wer schützt die Bürger vor Staatsanwälten?"

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg
OStA Kerstin Anderson
Kurfürstenanlage
69115 Heidelberg

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin Anderson,

es besteht der Verdacht, daß Sie intelligenzgemindert und geschäftsunfähig sind. So sind Sie z.B. geistig unfähig zu erkennen, daß Ihre Staatsanwälte, z.B. der geschäftsunfähige StA Martin Grimm und z.B. der StA Hansjörg Bopp, bei reinen Antragsdelikten, die *"nur auf Antrag verfolgbar"* sind (§ 77 StGB), keine Anklage erheben dürfen, wenn kein Strafantrag vorliegt (§ 77 StGB) oder wenn der Antrag zurückgenommen wurde (§ 77d StGB), und daß sich Ihre Staatsanwälte Martin Grimm und Hansjörg Bopp selbst strafbar machen, wenn sie diesbezügliche Verfahren nicht einstellen.*

Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beim hiesigen Amtsgericht anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen einer Woche vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Staatsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

* *"Fehlt der erforderliche Strafantrag, dann ist das Verfahren einzustellen"* (Schönke/Schröder, StGB, § 77, Rn. 48)

"Wer schützt die Bürger vor Staatsanwälten?"

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Herrn OStA Jürgen Gremmelmaier
Stabelstraße 2
76133 Karlsruhe

OStA Dr. Martin Nothhelfer, der mit der Angelegenheit befaßt war, hat das Bestehen der Geschäftsfähigkeit von OStA Jürgen Gremmelmaier NICHT beweisen können.

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Gremmelmaier,

weil Sie es hinnehmen, daß in Ihrem Zuständigkeitsbereich Staatsanwälte tätig sind, die ihre Geschäftsfähigkeit nicht beweisen können, könnte es sein, daß Sie selbst geschäftsunfähig sind. Ich prüfe daher zur Zeit, ob ich für Sie die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beim hiesigen Amtsgericht anregen soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Ihre eventuelle Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Geschäftsfähigkeit. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist eventuell beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis vorlegen, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit bekanntgemacht werden, denn Geschäftsunfähige dürfen nicht als Staatsanwälte tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS 2 StR 509/01 vom 20. Dezember 2001

in der Strafsache gegen X wegen Betrugs

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 20. Dezember 2001 gemäß §§ 206 a, 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 28. August 2001 wird
 - a) das Verfahren eingestellt, soweit der Angeklagte wegen Betrugs zum Nachteil von Frau W. (Fall II, 12 der Urteilsgründe) verurteilt wurde. Insoweit hat die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.
 - b) der Schuldspruch dahin geändert, daß der Angeklagte des Betrugs in 15 Fällen schuldig ist.
2. Das weitergehende Rechtsmittel wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betrugs in 16 Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Die mit der Sachrüge begründete Revision des Angeklagten führt zur Einstellung des Verfahrens wegen Fehlens des erforderlichen Strafantrags im Fall II, 12 der Urteilsgründe. Das Landgericht hat den Angeklagten insoweit wegen Betrugs zum Nachteil der Großmutter seiner Ehefrau verurteilt. Für Betrugstaten gilt § 247 StGB entsprechend (§ 263 Abs. 4 StGB). Ist durch den Betrug ein Angehöriger geschädigt worden, wird die Tat daher nur auf Antrag verfolgt. Die Großmutter der Ehefrau des Angeklagten ist eine Angehörige des Angeklagten im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB. Der Angeklagte ist mit ihr über seine Ehefrau in gerader Linie – im zweiten Grad (§§ 1590 Abs. 1 Satz 2, 1589 Satz 3 BGB) – verschwägert (vgl. Rudolphi in SK-StGB § 11 Rdn. 1; MünchKomm/Mutschler 3. Aufl. § 1590 Rdn. 1-4). Die Angehörigeneigenschaft besteht auch dann fort, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht, so daß es nicht darauf ankommt, ob die Ehe des Angeklagten inzwischen geschieden wurde. Einen Strafantrag hat die Geschädigte nicht gestellt, er ergibt sich insbesondere nicht aus ihrer Zeugenvernehmung vom 6. Juli 2000. Diese Zeugenvernehmung erfolgte aufgrund der Selbstanzeige des Angeklagten vom 15. Mai 2000. Der Inhalt der Zeugenaussage läßt nicht erkennen, daß die Geschädigte selbst Anzeige erstatten oder sonst auf eine Strafverfolgung des Angeklagten hinwirken wollte. Der somit fehlende Strafantrag kann auch nicht mehr nachgeholt werden, weil die dreimonatige Antragsfrist des § 77 b StGB bereits vor der Anklageerhebung (2. März 2001) abgelaufen war. Das Verfahren wegen der Tat II, 12 ist daher einzustellen und der Schuldspruch entsprechend zu ändern.

Im übrigen ist das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Strafausspruch kann auch nach dem Entfallen der Einzelstrafe von zehn Monaten für die Tat II, 12 bestehen bleiben. Angesichts der Höhe und der Vielzahl der anderen Einzelstrafen schließt der Senat aus, daß das Landgericht den Angeklagten ohne diese Einzelstrafe insgesamt milder bestraft hätte.

Soweit das Verfahren eingestellt wird, hat die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 467 Abs. 1 StPO). Da die Verfahrensvoraussetzung des Strafantrags bereits bei der Anklageerhebung gefehlt hat, besteht kein Anlaß davon abzusehen, der Staatskasse auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen (§ 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO; vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 45. Aufl. § 467 Rdn. 18 m.w.N.). Die Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO. Die Teileinstellung kann hier nicht als Teilerfolg gewertet werden, weil die vom Landgericht verhängte Gesamtfreiheitsstrafe unverändert geblieben ist.

Jähnke Detter Bode Rothfuß Fischer